

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2800
Urteil Nr. 206/2004 vom 21. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2003 in Sachen R. Bastiaens und M. Chif gegen L. Di Senso, dessen Ausfertigung am 14. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches dadurch, daß er bestimmt, daß das Verfahren kontradiktorisch ist angesichts der Person, die gemäß den Artikeln 728 und 729 des Gerichtsgesetzbuches erschienen ist und Schlußanträge hinterlegt hat, auch wenn sie nicht erscheint, im Vergleich zu den Artikeln 802 und 804 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, in der Auslegung durch eine mehrheitliche Rechtsprechung, die dem Richter im Falle des 'doppelten Versäumnisses' einer Partei, zu erscheinen und Schlußanträge zu hinterlegen, weitgehende Befugnisse einräumt, in Verbindung mit Artikel 1047 des Gerichtsgesetzbuches, nicht zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern das Verfahren als kontradiktorisch gelte in bezug auf die in dieser Bestimmung erwähnte Partei, die auf der Einleitungssitzung erschienen sei und Schlußanträge hinterlegt habe, jedoch nicht auf der Sitzung für die Plädoyers erschienen sei, während in bezug auf die in Artikel 804 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Partei, die weder erschienen sei noch Schlußanträge hinterlegt habe, ein Versäumnisurteil beantragt werden könne, gegen das Einspruch eingelegt werden könne, insbesondere angesichts dessen, daß der Richter aufgrund der Rechtsprechung im letztgenannten Verfahren über weitgehende Befugnisse verfüge.

B.2. Artikel 804 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Wenn eine der Parteien nicht auf der Sitzung erscheint, auf die die Rechtssache anberaumt oder vertagt wurde, kann gegen sie ein Versäumnisurteil beantragt werden.

Wenn hingegen eine der Parteien gemäß den Artikeln 728 oder 729 erschienen ist und bei der Kanzlei oder auf der Sitzung Schlußanträge hinterlegt hat, ist das Verfahren in bezug auf sie kontradiktorisch. »

B.3. Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wurde eingeführt, weil « eine oberflächliche Lesart der bestehenden Artikel 802 bis 806 den Eindruck erweckt, sie würden sich nur auf das Nichterscheinen auf der Einleitungssitzung oder höchstens auf der Sitzung, auf die die Rechtssache bei der Einleitung vertagt oder auf später anberaumt wurde, beziehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198-1, S. 15).

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung « noch deutlicher festlegen, daß ein Versäumnisurteil gegen eine Partei beantragt werden kann, die auf der Einleitungssitzung erschienen ist und nicht auf der Sitzung erscheint, auf die die Rechtssache anberaumt wurde. Absatz 2 von Artikel 804 ist eine beachtliche Neuerung. Das Verfahren ist nämlich durch den bloßen Umstand, daß Schlußanträge hinterlegt wurden, kontradiktorisch. In diesem Fall ist ein Versäumnisurteil also nicht mehr erforderlich » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 301-2, SS. 87-88). Diese Bestimmung diene dazu, zum Abbau des gerichtlichen Rückstands beizutragen (*Ann.*, Senat, 2. Juli 1992, SS. 1294-1295).

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage erwähnten Parteien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Maß, in dem die Parteien tatsächlich vor dem Richter erschienen sind und ihre Argumente vorgetragen haben oder haben vortragen können. Die Maßnahme dient einem rechtmäßigen Ziel, nämlich zu vermeiden, daß die Abwesenheit auf der Sitzung für die Plädoyers ein Recht auf Einspruch entstehen läßt und es somit ermöglicht, Verzögerungsverfahren zu führen, und sie ist sachdienlich zum Erreichen dieses Ziels.

Die Maßnahme ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig zu diesem Ziel. Im Gegensatz zu der Partei, die in keiner Weise im Verfahren erschienen ist, ist die in Artikel 804 Absatz 2 erwähnte Partei auf der Einleitungssitzung erschienen und hat sie Schlußanträge hinterlegt. Da der Richter verpflichtet ist, diese zu beantworten, ist die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens hinlänglich gewährleistet. Man kann daher nicht vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Verteidigungsrechte dieser Partei bedroht wären oder daß sie in der Ausübung der Rechte, die Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert, diskriminiert würde.

B.5. Die Feststellung, daß der Richter auf der Grundlage der Rechtsprechung im Falle von Artikel 804 Absatz 1 unter bestimmten Umständen weitergehende Befugnisse hätte, um über den Antrag zu befinden und insbesondere zu prüfen, ob er zuständig sei, ob der Antrag zulässig sei, ob das Verfahren ordnungsmäßig sei, ob der Antrag korrekt formuliert sei und anschließend, ob dieser Antrag begründet sei, ändert daran nichts. Hinsichtlich des in B.4 in Erinnerung gerufenen Ziels sind diese Befugnisse nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu den begrenzteren Befugnissen, die dem Richter der in Artikel 804 Absatz 2 erwähnten Partei verliehen werden.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 804 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior